

99083001011007, 99083001011007

Familienname Änderung Kind - Anschlussklärung

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/196380840/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99083001011007, 99083001011007
Leistungsbezeichnung I	Familienname Änderung Kind - Anschlussklärung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Name annehmen, Namensänderung, Familienname
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Namen (083)
Verrichtungskennung	Änderung (011)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Eheschließung (1020300)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_45.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_46.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1617a.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_45.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_46.html https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1617a.html
Teaser	
Volltext	Sie können den Namen Ihres Kindes ändern, wenn sich Ihr Name geändert hat.
Erforderliche Unterlagen	• Geburtsurkunde Kind (ggf. mit amtlicher Übersetzung), • Personalausweise oder Reisepässe, • Nachweis Ihrer Namensänderung. Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein. Diese können Sie beim Standesamt erfragen.
Voraussetzungen	Ihr Kind muss sich der Namensänderung anschließen, wenn es bereits 5 Jahre alt ist.
Kosten	
Verfahrensablauf	Die Erklärung über die Namensänderung können Sie bei jedem Standesamt abgeben. Sie müssen sie entweder von einem Notar oder Standesbeamten beglaubigen lassen. Die Erklärung wird wirksam, sobald sie beim Standesamt eintrifft. Sie erhalten eine Bescheinigung über die Namensänderung. Das Eheregister sowie das Geburtenregister werden fortgeschrieben.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	

Modul	Sachverhalt
Hinweise	Wenn Sie oder Ihr Ehepartner oder das Kind nicht deutsch sprechen, müssen Sie auf eigene Kosten einen Dolmetscher hinzuziehen.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständig ist das Standesamt.
Formulare	
Ursprungsportal	Family name change child - declaration of connection, Familiennamen Änderung Kind - Anschlussklärung